

Vorlage		Vorlage-Nr: E 18/0069/WP18
Federführende Dienststelle: E 18 - Aachener Stadtbetrieb		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		Datum: 17.11.2021
		Verfasser/in: E18
5. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung der Stadt Aachen vom 10.12.2008		
Ziele: Klimarelevanz keine		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
02.12.2021	Betriebsausschuss Aachener Stadtbetrieb	Anhörung/Empfehlung
15.12.2021	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss Aachener Stadtbetrieb nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen, die 5. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung der Stadt Aachen zu beschließen.

Der Rat der Stadt Aachen beschließt auf Empfehlung des Betriebsausschusses Aachener Stadtbetrieb die 5. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung der Stadt Aachen.

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

gering	<input type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

gering	<input type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

<input type="checkbox"/>	vollständig
<input type="checkbox"/>	überwiegend (50% - 99%)
<input type="checkbox"/>	teilweise (1% - 49%)

	nicht
	nicht bekannt

Erläuterungen:

Zum 01.01.2017 erfolgte die Neuausrichtung der Abfallwirtschaft einschließlich der aktuell gültigen Gebührenstruktur.

Im Rahmen dessen erfolgte zeitgleich die Neukalkulation sämtlicher jetzt separierter Gebührensätze, die bis einschließlich dem Jahr 2021 beibehalten werden konnten.

Durch Gebührenüberdeckungen der Vergangenheit erfolgte die nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) erforderliche Verbuchung im Sonderposten der Abfallwirtschaft, mit der Maßgabe, diese innerhalb der folgenden 4 Jahre gebührenmindernd zu berücksichtigen.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist dieser Sonderposten insgesamt um 1.503.176,47 € zu Gunsten des Gebührenhaushaltes Abfallwirtschaft zu entlasten.

Damit wird sich nahezu für alle Gebührenzahler*innen eine Senkung der Gebühren einstellen. Lediglich im Bereich der 90 und 120 Liter Vollservice-Gefäße kommt es zu einer marginalen Gebührenerhöhung. Aufgrund von Kostensteigerungen im Bereich der Bioabfallentsorgung waren diese gleichfalls zu erhöhen.

Die voraussichtlichen Kosten in der Abfallwirtschaft wurden um die Entnahmen aus dem bestehenden Sonderposten reduziert und dann auf die jeweilige Gebührenpositionen verteilt. Vor dem Hintergrund der Gebührenanpassung ist eine Änderung der Abfallgebührensatzung erforderlich.

Die Änderungen sind in der als Anlage beigefügten Synopse verdeutlicht.

Die Neufassung der Abfallgebührensatzung der Stadt Aachen ist elektronisch abrufbar.

Änderung der Abfallgebührensatzung

Synopsis

Fassung vom 12.12.2018

§ 3 Gebührensätze

- (1) Die Jahresgrundgebühr je Restabfallbehälter beträgt:

Behältergröße in Liter	Leerungsrhythmus	Gebühr
120, 770 und 1.100	wöchentlich	119,59 €
90, 120, 240, 770 und 1.100	14-täglich	85,42 €
60, 90, 120, 240, 770 und	vierwöchentlich	68,34 €
> 1.100	--	643,95 €

- (2) Die Jahresleistungsgebühr je Restabfallbehälter beträgt:

Behältergröße in Liter	Leerungsrhythmus	Gebühr
60	vierwöchentlich	51,75 €
90	14-täglich	155,25 €
	vierwöchentlich	77,62 €
120	wöchentlich	413,99 €
	14-täglich	207,00 €
	vierwöchentlich	103,50 €
240	14-täglich	413,99 €
	vierwöchentlich	207,00 €
770	wöchentlich	2.656,45 €
	14-täglich	1.328,22 €
	vierwöchentlich	664,11 €
1.100	wöchentlich	3.794,93 €
	14-täglich	1.897,46 €
	vierwöchentlich	948,73 €
2.500	wöchentlich	8.624,84 €
	14-täglich	4.312,42 €

5. Änderungssatzung zum 01.01.2022

§ 3 Gebührensätze

- (1) Die Jahresgrundgebühr je Restabfallbehälter beträgt:

Behältergröße in Liter	Leerungsrhythmus	Gebühr
120, 770 und 1.100	wöchentlich	122,18 €
90, 120, 240, 770 und 1.100	14-täglich	87,27 €
60, 90, 120, 240, 770 und	vierwöchentlich	69,82 €
> 1.100	--	746,51 €

- (2) Die Jahresleistungsgebühr je Restabfallbehälter beträgt:

Behältergröße in Liter	Leerungsrhythmus	Gebühr
60	vierwöchentlich	47,41 €
90	14-täglich	142,22 €
	vierwöchentlich	71,11 €
120	wöchentlich	379,26 €
	14-täglich	189,63 €
	vierwöchentlich	94,82 €
240	14-täglich	379,26 €
	vierwöchentlich	189,63 €
770	wöchentlich	2.433,61 €
	14-täglich	1.216,80 €
	vierwöchentlich	608,40 €
1.100	wöchentlich	3.476,58 €
	14-täglich	1.738,29 €
	vierwöchentlich	869,15 €
2.500	wöchentlich	7.901,32 €
	14-täglich	3.950,66 €

5. Änderungssatzung
zur Abfallgebührensatzung der Stadt Aachen
vom 10.12.2008

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916),
- der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV- NRW. S. 1029)

und

- der §§ 1, 2 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442)

hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende 5. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung der Stadt Aachen vom 10.12.2008 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 lautet nun wie folgt:

Die Jahresgrundgebühr je Restabfallbehälter beträgt:

Behältergröße in Liter	Leerungsrhythmus	Gebühr
120, 770 und 1.100	wöchentlich	122,18 €
90, 120, 240, 770 und 1.100	14-täglich	87,27 €
60, 90, 120, 240, 770 und 1.100	vierwöchentlich	69,82 €
> 1.100	--	746,51 €

§ 3 Abs. 2 lautet nun wie folgt:

Die Jahresleistungsgebühr je Restabfallbehälter beträgt:

Behältergröße in Liter	Leerungsrhythmus	Gebühr
60	vierwöchentlich	47,41 €

90	14-täglich	142,22 €
	vierwöchentlich	71,11 €
120	wöchentlich	379,26 €
	14-täglich	189,63 €
	vierwöchentlich	94,82 €
240	14-täglich	379,26 €
	vierwöchentlich	189,63 €
770	wöchentlich	2.433,61 €
	14-täglich	1.216,80 €
	vierwöchentlich	608,40 €
1.100	wöchentlich	3.476,58 €
	14-täglich	1.738,29 €
	vierwöchentlich	869,15 €
2.500	wöchentlich	7.901,32 €
	14-täglich	3.950,66 €
5.000	wöchentlich	15.802,64 €
	14-täglich	7.901,32 €

Ist eine häufigere Leerung der 1.100 l, 2.500 l und 5.000 l Restabfallbehälter erforderlich als vorstehend beschrieben, so erhöht sich die Jahresleistungsgebühr proportional zu der Anzahl der Leerungen.

§ 3 Abs. 3 lautet nun wie folgt:

Die Jahresleistungsgebühr je Bioabfallbehälter beträgt:

Behältergröße in Liter		Gebühr
60	14-täglich	56,36 €
90	14-täglich	84,53 €

120	14-täglich	112,71 €
240	14-täglich	225,43 €

§ 3 Abs. 4 lautet nun wie folgt:

Die Jahresvollservicegebühr je Restabfallbehälter beträgt:

Behältergröße in Liter	Leerungsrhythmus	Gebühr
90	14-täglich	92,29 €
	vierwöchentlich	73,83 €
120	wöchentlich	129,21 €
	14-täglich	92,29 €
	vierwöchentlich	73,83 €
240	14-täglich	92,29 €
	vierwöchentlich	73,83 €
770	wöchentlich	258,42 €
	14-täglich	184,59 €
	vierwöchentlich	147,67 €
1.100	wöchentlich	258,42 €
	14-täglich	184,59 €
	vierwöchentlich	147,67 €

§ 3 Abs. 9 lautet nun wie folgt:

Die Grundgebühr für eine Sonder-/Nachleerung beträgt je Entsorgungsfahrt 49,00 Euro. Die Leistungsgebühr für die Sonderleerung für Bioabfall und Restabfall richtet sich nach dem entsprechenden Litermaßstab der jeweils gültigen Gebührenbedarfsberechnung.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 5. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung der Stadt Aachen tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2022 in Kraft.

Die vorstehende 5. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung der Stadt Aachen wurde in der Sitzung des Rates der Stadt am 15. Dezember 2021 beschlossen.

Aachen, den 15. Dezember 2021

Vorlage **E 18/0069/WP18** der Stadt Aachen

Ausdruck vom: 02.12.2021

Seite: 9/11

Keupen
Oberbürgermeisterin

Milussi
Schriftführerin

Vorstehende vom Rat der Stadt beschlossene 5. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung der Stadt Aachen ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Aachen, den 15. Dezember 2021

Keupen
Oberbürgermeisterin

Vorstehende 5. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung der Stadt Aachen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht wurde;
- c) die Oberbürgermeisterin den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat
oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler gegenüber der Stadt vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 15. Dezember 2021

Keupen
Oberbürgermeisterin

Der Wortlaut der 5. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung Stadt Aachen stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 15. Dezember 2021 überein.

Es wird bestätigt, dass die Bestimmungen des § 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) entsprechend angewandt worden sind.

Aachen, den 15. Dezember 2021

Keupen
Oberbürgermeisterin